

Statuten

Judoverband
St.Gallen – Thurgau –
Appenzell Ausserrhoden

Verfasser:
Marco Peter

Version:
02 / 01.05.2013



Statuten

Judoverband St.Gallen – Thurgau – Appenzell Ausserrhoden



In den Funktionenbeschreibungen wird jeweils nur die männliche Person verwendet. Sie steht als Stellvertretung für die männliche und weibliche Form und soll die Lesbarkeit des Dokuments vereinfachen.

Inhalt

Inhalt	I
1 Allgemeines	1
1.1 Name und Status	1
1.2 Sitz	1
1.3 Zweck und Ziel	1
1.4 Geschäftsjahr	1
1.5 Organe	1
2 Mitgliedschaft	2
2.1 Ordentliche Mitgliederclubs oder –schulen	2
2.2 Gastclubs oder –schulen	2
2.3 Beitritt und Aufnahme.....	2
2.4 Erlöschen der Mitgliedschaft.....	2
3 Delegiertenversammlung	2
3.1 Ordentliche Delegiertenversammlungen	2
3.2 Kompetenzen	2
3.3 Ausserordentliche Delegiertenversammlungen.....	3
3.4 Stimmrecht, Wahlen und Beschlüsse	3
3.5 Abstimmungs-Mehrheiten	3
4 Vorstand, Kompetenzen und Aufgaben	4
4.1 Zusammensetzung	4
4.2 Kompetenzen	4
4.3 Amtsdauer des Präsidenten	4
4.4 Amtsdauer des übrigen Vorstandes	4
4.5 Zusätzliche Personen	4
4.6 Unterschrift	5
5 Kommissionen	5



In den Funktionenbeschreibungen wird jeweils nur die männliche Person verwendet. Sie steht als Stellvertretung für die männliche und weibliche Form und soll die Lesbarkeit des Dokuments vereinfachen.

5.1	Einsatz, Aufgaben und Kompetenzen.....	5
6	Finanz- und Rechnungswesen	5
6.1	Verbandsvermögen und Haftung.....	5
6.2	Haftung des Kassiers und Rechnungsabschluss	5
6.3	Revisoren	5
6.4	Mitgliederbeiträge.....	5
7	Delegierte an übergeordnete Verbände	5
7.1	Delegierte an übergeordnete Verbände	5
8	Schlussbestimmungen	6
8.1	Stimmerfordernis für Auflösung.....	6
8.2	Vermögensverwahrung.....	6
9	Genehmigung und Geltungsbeginn	6
9.1	Genehmigung	6
9.2	Geltungsbeginn	6
Anhang A	Ebene 4	Fehler! Textmarke nicht definiert.



In den Funktionenbeschreibungen wird jeweils nur die männliche Person verwendet. Sie steht als Stellvertretung für die männliche und weibliche Form und soll die Lesbarkeit des Dokuments vereinfachen.

1 Allgemeines

1.1 Name und Status

Unter dem Namen "Judoverband St. Gallen – Thurgau – Appenzell Ausserrhoden" (JV SG-TG-AR) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Der Verband ist konfessionell und politisch neutral.

1.2 Sitz

Der Sitz des JV SG-TG-AR befindet sich am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

1.3 Zweck und Ziel

Der JV SG-TG-AR bezweckt die Förderung der Budo-Sportarten Judo und Ju Jitsu indem er insbesondere:

- die Interessenvertretung bei übergeordneten Verbänden regelt
- die organisatorische, technische und administrative Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern unterstützt;
- systematische und offizielle Kontakte zu kantonalen und regionalen Organen der Sportförderung sicherstellt;
- sich um die Durchführung kantonalen Budo-Veranstaltungen bemüht;
- gegenüber kommunalen Behörden die Anliegen der Mitglieder unterstützt, sofern dies vom entsprechenden Verein verlangt wird;
- Kantonalkader und eigene Kampfmannschaften führt.
- die Öffentlichkeitsarbeit koordiniert.

Der JV SG-TG-AR hält sich an die vom Schweizerischen Judo- und Ju Jitsu Verband (SJV) herausgegebenen Statuten, Empfehlungen, Richtlinien, evtl. Reglemente.

1.4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Verbandes deckt sich mit dem Kalenderjahr.

1.5 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- Delegiertenversammlung
- Vorstand
- Kommissionen
- Revisoren



In den Funktionenbeschreibungen wird jeweils nur die männliche Person verwendet. Sie steht als Stellvertretung für die männliche und weibliche Form und soll die Lesbarkeit des Dokuments vereinfachen.

2 Mitgliedschaft

2.1 Ordentliche Mitgliederclubs oder –schulen

Jeder Budo-Club oder -Schule, welche(r) dem SJV angeschlossen ist, kann Mitglied des JV SG-TG-AR werden.

2.2 Gastclubs oder –schulen

Gastclubs oder -Schulen können, zeitlich befristet, sich dem JV SG-TG-AR anschliessen. Nach Ablauf dieser Frist müssen sie ein Aufnahmegesuch stellen oder aus dem JV SG-TG-AR wieder austreten. Ein Gastclub zahlt den normalen Mitgliederbeitrag und kann an allen Aktivitäten des JV SG-TG-AR teilnehmen. Er hat aber kein Stimm- und Wahlrecht und kein Anrecht auf Subventionen jeglicher Art.

2.3 Beitritt und Aufnahme

Beitritts Gesuche sind schriftlich, unter Beilage der Vereinsstatuten oder Mitgliedschaftsbedingungen bei Schulen, an den Verbandsvorstand einzureichen. Über Aufnahme oder Abweisung entscheidet der Vorstand, vorbehaltlich der Genehmigung durch die DV.

2.4 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt bedarf der schriftlichen Form. Der Austritt ist nur rechtsverbindlich, wenn alle finanziellen Verpflichtungen des ganzen laufenden Jahres gegenüber dem JV SG-TG-AR erfüllt sind.

Mitgliederclubs oder einzelne Mitglieder von Mitgliederclubs können bei schweren Verfehlungen durch die DV ausgeschlossen werden. Austritt oder Ausschluss aus dem SJV bedeutet in jeden Fall auch Austritt oder Ausschluss aus dem JV SG-TG-AR.

3 Delegiertenversammlung

3.1 Ordentliche Delegiertenversammlungen

Alljährlich findet eine ordentliche Delegiertenversammlung (DV) statt. Diese wird jeweils zu Beginn des Jahres vom Vorstand einberufen. Der Termin ist an der jährlichen DV für das folgende Jahr den Mitgliederclubs/-schulen bekannt zu geben. Anträge sind dem Vorstand bis acht Wochen vor der DV schriftlich einzureichen.

3.2 Kompetenzen

In die Kompetenz der DV fallen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten DV
- Genehmigung der Jahresberichte
- Abnahme der Jahresrechnung



In den Funktionenbeschreibungen wird jeweils nur die männliche Person verwendet. Sie steht als Stellvertretung für die männliche und weibliche Form und soll die Lesbarkeit des Dokuments vereinfachen.

- Genehmigung des Budgets
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Wahlen des Vorstandes
der Revisoren
- Statutenrevisionen
- Behandlung der zuhanden der DV gestellten Anträge
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Genehmigung von Reglementen und Weisungen des Vorstandes
- Auflösung des JV SG-TG-AR

3.3 Ausserordentliche Delegiertenversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche DV einberufen. Er ist dazu innert Monatsfrist verpflichtet, wenn mindestens 1/5 aller Delegiertenstimmen schriftlich, unter Beilage der Traktandenliste, die Einberufung verlangen. Der Vorstand prüft die Traktandenliste. Er kann diese noch ergänzen.

3.4 Stimmrecht, Wahlen und Beschlüsse

Jedes stimmberechtigte Mitglied des JV SG-TG-AR erhält auf Grund des per 31. Dezember des vergangenen Geschäftsjahres gemeldeten Bestandes der lizenzierten Mitglieder, folgende Delegiertenstimmen:

Mitglieder bis 15 Jahre	Anzahl Stimmen	Mitglieder über 15 Jahre	Anzahl Stimmen
1 – 100	1	1 – 30	1
101 – 250	2	31 – 100	2
> 250	3	> 101	3

3.5 Abstimmungs-Mehrheiten

Statutenänderungen benötigen 2/3 Mehrheit aller anwesenden Stimmen. Wahlen erfordern im 1. Wahlgang das absolute, im 2. Wahlgang das relative Mehr. Abstimmung und Beschlüsse erfordern das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen.

Über Anträge, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nur mit 2/3-Mehrheit Beschluss gefasst werden. Bei Nichterreichen der 2/3-Mehrheit geht der Antrag an den Vorstand, der ihn an der nächsten DV traktandieren muss, sofern der Antragsteller den Antrag nicht zurückzieht.



In den Funktionenbeschreibungen wird jeweils nur die männliche Person verwendet. Sie steht als Stellvertretung für die männliche und weibliche Form und soll die Lesbarkeit des Dokuments vereinfachen.

4 Vorstand, Kompetenzen und Aufgaben

4.1 Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident
- Vizepräsident
- Aktuar
- Kassier
- Leiter Kantonalkader
- Leiter Regionales Leistungszentrum
- Beisitzer

4.2 Kompetenzen

In die Kompetenz des Vorstandes fallen die Kompetenzen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind, insbesondere:

- Führung des Verbandes nach den Grundsätzen der Statuten
- Umsetzen der Beschlüsse der DV
- Planung der längerfristigen Verbandsentwicklung
- Erarbeiten des Jahresprogramms und des Jahresbudgets
- Erarbeiten von Reglementen und Weisungen
- Einsetzen von nicht ständigen Kommissionen (Arbeitsgruppen) für die Durchführung zeitlich befristeter Projekte und Aufgaben.
- Führen der Kantonalkader und Bestimmen der Trainer.
- Melden von Kampfmannschaften
- Vorbereitung und Durchführung der DV
- Entscheid über Investitionen im Rahmen des Budgets

4.3 Amtsdauer des Präsidenten

Der Präsident wird von der DV auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

4.4 Amtsdauer des übrigen Vorstandes

Die übrigen Vorstandmitglieder werden von der DV auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, mit der Möglichkeit der Wiederwahl. Der Vorstand konstituiert sich selber.

4.5 Zusätzliche Personen

Während der Amtsperiode kann der Vorstand Personen einsetzen, die im Auftrag des Vorstandes Projekte betreuen.



In den Funktionenbeschreibungen wird jeweils nur die männliche Person verwendet. Sie steht als Stellvertretung für die männliche und weibliche Form und soll die Lesbarkeit des Dokuments vereinfachen.

4.6 Unterschrift

Die rechtsverbindliche Unterschrift des Verbandes führt der Präsident zusammen mit dem Kassier. Bei deren Verhinderung, der Vizepräsident zusammen mit einem gewählten Vorstandsmitglied.

5 Kommissionen

5.1 Einsatz, Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand kann zuhanden der DV Kommissionen vorschlagen, welche bestimmte Aufgabenbereiche übernehmen.

6 Finanz- und Rechnungswesen

6.1 Verbandsvermögen und Haftung

Der Verband besitzt ein eigenes Vermögen. Für Verbindlichkeiten des JV SG-TG-AR haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

6.2 Haftung des Kassiers und Rechnungsabschluss

Der Kassier verwaltet die Kasse und das Vermögen. Er haftet für die eingenommenen Gelder persönlich. Am Ende des Kalenderjahres schliesst er die Rechnung des laufenden Jahres, zuhanden der DV ab und legt diese den Revisoren zur Prüfung vor. Er erstellt das Budget in Zusammenarbeit mit dem Vorstand.

6.3 Revisoren

Die Rechnungsrevisoren werden durch die DV gewählt. Sie erstatten der DV jedes Jahr schriftlich Bericht über die Rechnungsprüfung und empfiehlt die Annahme oder Zurückweisung der Rechnung.

6.4 Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden von der DV festgelegt.

7 Delegierte an übergeordnete Verbände

7.1 Delegierte an übergeordnete Verbände

Der Vorstand bestimmt die offiziellen Delegierten in übergeordnete Verbände und erteilt diesen die Instruktionen. Die Delegierten sind dem Vorstand und der DV für ihre Tätigkeit verantwortlich.



In den Funktionenbeschreibungen wird jeweils nur die männliche Person verwendet. Sie steht als Stellvertretung für die männliche und weibliche Form und soll die Lesbarkeit des Dokuments vereinfachen.

8 Schlussbestimmungen

8.1 Stimmerfordernis für Auflösung

Die Auflösung des JV SG-TG-AR kann nur mit 3/4-Mehrheit der an der DV vertretenen Stimmen beschlossen werden.

8.2 Vermögensverwahrung

Bei Auflösung des Verbandes wird ein allfälliges Vermögen bei einer schweizerischen Bank sichergestellt. Das Verbandsvermögen ist innert einer Frist von 3 Jahren ab Auflösung des JV SG-TG-AR einer regionalen, vom SJV anerkannten Nachfolgeorganisation auszuhändigen.

Gibt es innert dieser Frist keine solche regionale Nachfolgeorganisation, so wird das Vermögen dem schweizerischen SJV zur Jugendförderung zur Verfügung gestellt.

9 Genehmigung und Geltungsbeginn

9.1 Genehmigung

Die vorliegenden Statuten wurden durch die DV vom 01. März 2013 in St. Gallen genehmigt.

9.2 Geltungsbeginn

Sie treten am 01. Mai 2013 in Kraft und ersetzen alle bisherigen Statuten.

Der Präsident

Marco Peter

Der Aktuar

Thomas Ledegerber